

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
i.d.F.d.l.Ä.v. 12.12.2001**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 14.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	13,-- €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	26,-- €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	34,-- €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	41,-- €

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 41,-- € nicht übersteigen.

**§ 3**  
**Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juni 1988 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft. Die Änderung vom 11.07.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Änderung vom 12.12.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Braunsbach, den 15.02.2001

Braunsbach, den 12.07.2001

Braunsbach, den 13.12.2001

Naas  
Bürgermeister